

Gremienvorstellung

Klausurtagung FSR Mathe

Aufgaben der Studierendenschaft

§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [...]
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. [...]
- (3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die
 1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
 2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren [...],
 3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
 4. Unterstützung der Studenten im Studium,
 5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
 6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
 7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. [...]
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. [...]
- (3) Die Aufgaben der Studentenschaft sind die
 1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
 2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren [...],
 3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
 4. Unterstützung der Studenten im Studium,
 5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
 6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
 7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

Studienkommission

§ 91 Studiendekan und Studienkommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird **im Benehmen** mit dem zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 erstellt; [...]. Gewählt ist, wer die **Mehrheit von zwei Dritteln** der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. [...] Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. [...]
- (2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang **im Benehmen** mit dem zuständigen Fachschaftsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende und Studenten **paritätisch** angehören. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.
- (3) [...] **Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.**
- (4) Die Studienkommission führt die Befragungen der Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.

[...]

Fakultätsrat

§ 88 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für

1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. [...]
3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
4. [...]
5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
6. [...]
7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät,
8. Evaluationsverfahren nach § 9,
9. – 11. [...]
12. die Durchführung der Studienfachberatung,
13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen.

§ 88 Fakultätsrat

- (4) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen.
- (5) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit (SächsHSFG)

- (1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen **hochschulöffentlich**, der Fakultätsrat **fakultätsöffentlich**. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen **in der Regel nichtöffentlich**. Das Nähere regelt die Grundordnung.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

§ 4 Öffentlicher und nichtöffentlicher Teil von Sitzungen (GO & VG TU)

- (1) Die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen richtet sich nach § 56 SächsHSG. Soweit die Öffentlichkeit vorgesehen ist, findet die Sitzung im Regelfall in einem hochschul- bzw. fakultätsöffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil statt.
- (2) Kommissionen und Arbeitsgruppen tagen **in der Regel nichtöffentlich**. Sie können bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hochschul- bzw. fakultätsöffentlich tagen, wenn das einsetzende Gremium oder die Kommission oder die Arbeitsgruppe dies mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschließt und der Vorsitzende keine rechtlichen Einwände geltend macht. Im Falle von Satz 2 kann die Öffentlichkeit in einzelnen Punkten ausgeschlossen werden.

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

§ 54 Beschlüsse (SächsHSFG)

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung **ordnungsgemäß einberufen** wurde und **mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend** ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. **In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig**; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können.
- (2) Beschlüsse werden mit der **Mehrheit der Stimmen der Anwesenden** gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.**
- (3) [...]

§ 2 Einberufen von Sitzungen und Termine (GO & VG TU)

- (1) Gremien werden von ihren Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen einberufen (Einladung). Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. § 88 Abs. 2 S. 2 SächsHSG1 bleibt unberührt.
- (2) [...]

Wie entsteht ein Studiengang?

Wie ändert man einen Studiengang?

Modulnummer	Modulname	Dozent
Qualifikationsziele		
Inhalte		
Lehr- und Lernformen		
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit		
Voraussetzung für Vergabe von Leistungspunkten		
Leistungspunkte und Noten		
Häufigkeit des Moduls		
Arbeitsaufwand		
Dauer des Moduls		

Senat

Senatskommission Lehre

Rektorat

Qualitätssicherung => StuGaKos?

Dauerhafte Aufgaben

- Entwickeln fachspezifischer Qualitätsziele für den eigenen Studiengang,
- Umsetzung eigener Verbesserungsvorschläge und der in den Zielvereinbarungen festgelegten Maßnahmen,
- Beratung der Studierenden und Lehrenden bei Fragen und Problemen im Studiengang,
- Annahme und Bearbeitung bzw. Weiterverfolgung von Beschwerden,
- enge Zusammenarbeit mit dem Studiendekan und dem Fachschaftsrat sowie
- beratende Mitgliedschaft in der Studienkommission.

Studiengangsevaluation

- Zentralen Ansprechperson für den Studiengang,
- Erarbeitung studiengangsspezifischer Qualitätsziele und Besonderheiten,
- Erarbeitung auf Grundlage des Evaluationsberichts einer Stellungnahme + Maßnahmenkatalog,
- Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen und Dokumentation der Weiterentwicklung des Studiengangs im jährlichen Lehrbericht

Zum Nachlesen

- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
- Grundordnung der TU Dresden
- Geschäftsordnung und Verfahrensgrundsätze für Gremien an der TU Dresden
- Muster-Prüfungs-/Studienordnung (tu-dresden.de/bologna)

- Sorbonne-Erklärung & Bologna-Erklärung
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben & Musterrechtsverordnung
- Qualitätsziele der TU Dresden

Ausblick



Ausblick

